

Juni 2024

E-Rechnung: Was ist das und welche Formate gibt es?

Und wie sieht das in der Praxis konkret aus? „Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte in einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz dar“, schreibt das Bundesinnenministerium auf dem Infoportal [e-rechnung-bund.de](https://www.e-rechnung-bund.de). Dies gewährleistet, dass Rechnungen, die in dieser Form vom Rechnungssteller ausgestellt werden,

- elektronisch übermittelt,
- elektronisch empfangen sowie
- medienbruchfrei und automatisiert weiterverarbeitet und zur Auszahlung gebracht werden können.

Wichtig: Wer ein simples PDF anfertigt, verschickt demnach keine elektronische Rechnung. Denn ein PDF beinhaltet keinen strukturierten Datensatz. PDF-Rechnungen sind rein bildhafte Rechnungen und können nicht automatisiert beim Rechnungsempfänger verarbeitet werden.

Im [Wachstumschancengesetz](#) wurde diese Definition noch ergänzt. Das Format der E-Rechnung könne hiernach zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung sei allerdings, dass das Format alle Anforderungen der elektronischen Rechnung nach EU-Norm CEN 16931 erfüllt.

Hierbei gibt es aktuell zwei etablierte Formate, die Vorgaben der EU-Richtlinie zu erfüllen: die XRechnung und ZUGFeRD.

Bei der **XRechnung** handelt es sich um reine Strukturdaten. Eine Bilddatei gibt es daher nicht. Daher bräuchten Betriebe einen Reader, wenn sie eine XRechnung auslesen wollen.

Anders ist das bei **ZUGFeRD**: Hierbei handelt es sich um ein Hybridformat. Das bedeutet, dass die Rechnung aus einem strukturierten Datensatz und einem visuellen Belegbild in Form einer PDF-Datei besteht. Die Kombination ermögliche daher unterschiedliche Wege der Weiterverarbeitung.

Weitere Pflichten zur E-Rechnung

Durch das Wachstumschancengesetz kommen jedoch noch weitere Pflichten auf Betriebe zu:

- **Ab 1. Januar 2027** dürfen Unternehmen, die einen Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro haben, nur noch E-Rechnungen an Gewerbekunden verschicken.
- **Ab 1. Januar 2028** wird die E-Rechnung dann auch für Unternehmen verpflichtend, die einen Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro haben.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Papierrechnung aus dem B2B-Bereich spätestens ab 2028 verschwindet. Ausnahmen hiervon gelten für Fahrscheine und

digi.tab



Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de



Juni 2024

Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro. Diese sind von der E-Rechnungspflicht dauerhaft ausgenommen.

E-Rechnung und GoBD: Was Betriebe wissen müssen

Bei der Archivierung der eingehenden E-Rechnungen müssen die Betriebe die [GoBD](#) beachten – also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form.

Doch was bedeutet das genau? Alle Rechnungen, die elektronisch eingehen, müssen auch elektronisch gespeichert werden. Demzufolge benötigen Betriebe dafür ein Speichermedium, das mindestens 10 Jahre lang existiert und von dem die Daten jederzeit auswertbar abgerufen werden können, da nur so eine ordnungsgemäße Archivierung von E-Rechnungen möglich ist. Ein geeignetes Speichermedium kann zum Beispiel eine [Cloud-Lösung](#) sein. Damit gelten insgesamt für E-Rechnungen bei der Archivierung die gleichen Anforderungen, wie bei der Papierrechnung. Betriebe müssen daher die Unversehrtheit und die Lesbarkeit der Daten gewährleisten sowie die Echtheit der Herkunft nachweisen können.

Es empfiehlt sich zudem, den Eingang von E-Rechnungen zu regeln, indem für den Betrieb eine E-Mail-Adresse für E-Rechnungen eingerichtet wird verbunden mit der Bitte an Geschäftspartner, Rechnungen nur an diese Adresse zu schicken.“

Falls Geschäftspartner mal eine E-Rechnung an eine andere Adresse zustellen, sollten Betriebe diese nicht akzeptieren und die E-Mails auch nicht intern weiterleiten. Andernfalls könnte dies bei einer Betriebsprüfung Fragen hinsichtlich der Vollständigkeit aufwerfen. Prüfer könnten dann in eine vertiefte Belegprüfung einsteigen, einen Verstoß der Aufbewahrungsvorschriften mit einem Bußgeld belegen und eventuelle Hinzuschätzungen ins Auge fassen.

Vorbereitung auf die E-Rechnung: Was Betriebe jetzt tun sollten

2024 müssen sich Betriebe zumindest darum kümmern, wie sie ab dem kommenden Jahr E-Rechnungen empfangen und wie sie die eingehenden Rechnungen archivieren. Für die Vorbereitung haben wir vier Tipps:

- **Tipp 1:** Wenn Sie einen Steuerberater haben, sollten Sie zeitnah besprechen, wie Sie künftig zusammenarbeiten wollen.
- **Tipp 2:** Sollten Sie keinen Steuerberater haben, sollten Sie sich an Ihren IT-Dienstleister wenden und ihn nach geeigneten Software-Lösungen zum Empfang, zur Erstellung und zur Archivierung von E-Rechnungen fragen.
- **Tipp 3:** Verschaffen Sie sich einen Überblick, an wen Sie Rechnungen verschicken. Sind es hauptsächlich Privatkunden, oder senden Sie auch Rechnungen an Gewerbekunden und die öffentliche Hand?
- **Tipp 4:** Überlegen Sie sich, ob Sie nur das Pflichtprogramm umsetzen wollen. Oder wollen Sie die E-Rechnung zum Anlass nehmen, um noch weitere Bereiche in Ihrem Betrieb zu digitalisieren – zum Beispiel die automatisierte Weiterverarbeitung der E-Rechnung?

digi.tab



Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de



Juni 2024

Aufwand, aber auch Chancen: Welche Vorteile die E-Rechnung hat

Die Vorbereitung auf die E-Rechnung ist für Betriebe mit Aufwand verbunden. Doch die elektronische Rechnung hat auch Vorteile. Bei Rechnungen, die auf Papier oder im PDF-Format eingehen, müssen Betriebe immer prüfen, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben aufgeführt sind. Dieser Prüfschritt entfällt künftig. E-Rechnungen enthalten zwingend alle Pflichtangaben, sodass Betriebe sie nicht prüfen müssen.

Zusammenfassung:

Was ändert sich 2025 bei der Rechnungsstellung?

- Die verpflichtende E-Rechnung soll zum 01. Januar 2025 **für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze** eingeführt werden.
- Ab dem 01. Januar 2025 müssen **alle Unternehmen** ohne Ausnahme in der Lage sein, **elektronische Rechnungen zu empfangen**.
- Der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 01. Januar 2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen.
- Unternehmen, die bislang auf das EDI-Verfahren setzen, können dieses weiterhin nutzen, sofern die für die Umsatzsteuer erforderlichen Informationen aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, sodass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit ihr kompatibel ist.
- Im Bereich B2C, also im Privatkundengeschäft, müssen keine E-Rechnungen verschickt werden.

Übergangsregelungen

- Ab dem 01. Januar 2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen jedoch weiterhin Papierrechnungen verschickt werden. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.
- **Ab dem 01. Januar 2027** müssen Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro** im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen bis zum 31. Dezember 2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.
- **Ab dem 01. Januar 2028** müssen **alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden**.

Ausnahmen

- Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrausweise.

Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/> deutsche Handwerkszeitung



digi.tab

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de

